

## 1. Definitionen

1.1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- Autarco: Autarco Group BV oder eine ihrer rechtlichen Tochtergesellschaften
- Kunde: Kunde oder der Käufer, der mit Autarco einen Vertrag über den Verkauf von Produkten abschließt;
- Produkt: Materialien, die direkt oder indirekt mit einer Photovoltaikanlage zusammenhängen, wie z. B. Solarmodule, Wechselrichter, Montagematerial, Stecker, Kabel usw.;
- Vertrag: Der Vertrag zwischen Autarco und dem Kunden über den Erwerb von Produkten.

## 2. Anwendungsbereich

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge, bei denen Autarco als Verkäufer, Lieferant von Waren oder Dienstleistungen auftritt.
- 2.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen nicht abgelehnt werden, es sei denn, die Parteien haben dies schriftlich vereinbart, und dann ausschließlich für den spezifischen Vertrag, für den die geänderten Bedingungen gelten.
- 2.3. Der Gültigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 2.4. Wenn eine oder mehrere dieser Bedingungen nichtig oder ungültig sind, sind die übrigen Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiterhin auf den Vertrag anzuwenden.

## 3. Vertrag:

- 3.1. Alle Angebote von Autarco sind freibleibend und basieren auf den in der Anfrage gemachten Angaben. Wenn zusätzlich zu oder abweichend von den vom Kunden bereitgestellten Informationen Umstände festgestellt werden oder auftreten, die die Ausführung oder den Zeitrahmen eines Auftrags behindern, kann Autarco den Vertrag einschränken, verlängern oder kündigen.
- 3.2. Angebote sind 14 Tage lang gültig, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Autarco behält sich jederzeit das Recht vor, diesen Zeitraum zu begrenzen oder sein Angebot zurückzuziehen.

- 3.3. Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder elektronische Bestätigung eines Angebots zustande.
- 3.4. Autarco führt einen Auftrag ausschließlich zum Nutzen des Kunden aus. Dritte können aus dem Inhalt des Vertrags keine Rechte ableiten. Der Kunde stellt Autarco in dieser Hinsicht von Ansprüchen Dritter frei.
- 3.5. Ein Vertrag wird anstelle all dessen geschlossen, was zwischen Autarco und dem Kunden besprochen wurde.
- 3.6. Mündliche Absprachen sind nicht bindend.
- 3.7. Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet Autarco nicht dazu, einen Teil des Auftrags für einen entsprechenden Teil des angebotenen Preises auszuführen.

#### **4. Preis**

- 4.1. Sofern nicht schriftlich anders angegeben, sind die in einem Angebot oder Vertrag genannten Preise Festpreise.
- 4.2. Die in einem Angebot angegebenen Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, ohne Mehrwertsteuer.
- 4.3. Die Preise können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.
- 4.4. Wenn ein oder mehrere Kostenfaktoren (unter anderem, aber nicht ausschließlich, Materialpreise, Transportkosten, Einfuhrzölle, Wechselkurse, Steuern) nach dem Datum des Vertragsabschlusses, aber vor der Zahlung, geändert wurden, hat Autarco Anspruch auf den entsprechenden vereinbarten Preis.
- 4.5. Im Falle einer Preisänderung gemäß Artikel 4.4. sind sowohl Autarco als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag per Einschreiben innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Mitteilung der Preiserhöhung durch Autarco zu kündigen.

#### **5. Lieferung und Eigentumsübertragung**

- 5.1. Die Lieferung der Produkte erfolgt an eine vom Kunden angegebene Adresse, wobei Autarco eine vertragsgemäße Lieferzeit anstrebt.
- 5.2. Die vereinbarte Lieferzeit ist keine endgültige Frist. Wenn Autarco nicht rechtzeitig liefern kann, muss der Kunde Autarco formell und schriftlich benachrichtigen und eine angemessene Frist für die Erfüllung setzen. Jegliche Haftung für nicht rechtzeitige Lieferung wird hiermit von Autarco ausgeschlossen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf finanzielle Schäden, die durch nicht realisierte Einnahmen aus den Produkten entstehen.
- 5.3. Autarco ist berechtigt, den Vertrag in Teilen zu erfüllen. Werden die Produkte in Teillieferungen geliefert, ist Autarco berechtigt, jede Teillieferung gesondert in Rechnung zu stellen, und der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen separaten Vertrag.

- 5.4. Wenn das Produkt nach Vertragsabschluss nicht mehr oder zumindest nicht mehr innerhalb einer von Autarco zu bestimmenden angemessenen Frist verfügbar ist, ist Autarco berechtigt, nach eigenem Ermessen ein ähnliches Produkt zu liefern. Autarco ist berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.
- 5.5. Im Falle einer Preisänderung gemäß Artikel 5.4. sind sowohl Autarco als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag per Einschreiben innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Mitteilung der Preiserhöhung durch Autarco zu kündigen.
- 5.6. Autarco behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Autarco aus den Verträgen oder der Lieferung von Waren oder Produkten nicht vollständig nachgekommen ist, einschließlich der Forderungen aus der Nichterfüllung dieser Verträge.
- 5.7. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde die gelieferten Produkte nicht außerhalb seines normalen Geschäftsbetriebs belasten.
- 5.8. Der Kunde ermächtigt Autarco unwiderruflich, den Ort der gelieferten Waren zu betreten, um diese wieder in Besitz zu nehmen. Der Kunde haftet für die Kosten, die Autarco für die Wiederinbesitznahme entstehen.
- 5.9. Der Kunde erklärt sich mit einem Pfandrecht an den Produkten einverstanden, und zwar jetzt und auf erstes Anfordern von Autarco, falls der Eigentumsvorbehalt von Autarco zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben werden sollte.
- 5.10. Alle an den Kunden gelieferten Produkte, einschließlich der Muster zur vorübergehenden Verwendung, gehen ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung vollständig zulasten und auf Risiko des Kunden.
- 5.11. Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden ausgesetzt, können die Waren auf Kosten und Risiko des Kunden gelagert werden. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Rechnung für die Lagerkosten vor der Lieferung beglichen wird.
- 5.12. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem sie ihm zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen verweigert oder nicht erteilt, werden die Produkte bis zu vier (4) Wochen auf Kosten und Risiko des Kunden gelagert. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Rechnung für die Lagerkosten vor der Lieferung beglichen wird.
- 5.13. Nimmt der Kunde die Produkte nicht innerhalb der in Abschnitt 5.12. genannten Frist ab oder gibt er an, dass er nicht in der Lage ist, die Produkte abzunehmen, wird die Lieferverpflichtung von Autarco damit hinfällig, und der Kunde hat einen sofort fälligen Einbußebetrag von 10 % des Rechnungswerts der Produkte zu zahlen.
- 5.14. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, ist der Kunde nicht berechtigt, bestellte und erhaltene Produkte zurückzugeben.
- 5.15. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte bei der Lieferung zu prüfen und sich zu vergewissern, dass die gelieferten Waren dem Vertrag entsprechen.

- 5.16. Sichtbare Mängel sind auf dem Lieferschein oder dem Transportdokument zu vermerken und Autarco unverzüglich zu melden.
- 5.17. Nicht sichtbare Mängel müssen Autarco innerhalb von drei (3) Werktagen nach der Lieferung schriftlich gemeldet werden und einen Bericht sowie einen Verweis auf die Autarco-Rechnung enthalten.

## **6. Zahlung**

- 6.1. Alle Beträge, die der Kunde an Autarco für die Lieferung von Produkten zu zahlen hat, werden mittels einer Rechnung in Rechnung gestellt.
- 6.2. Die Zahlung durch den Kunden muss innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist auf dem auf der Rechnung angegebenen Bankkonto eingehen.
- 6.3. Beanstandungen setzen die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus.
- 6.4. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Autarco ist es dem Kunden nicht gestattet, seine Zahlungsverpflichtung gegenüber Autarco mit einer Forderung an Autarco, aus welchem Grund auch immer, zu verrechnen. Dies gilt auch, wenn der Kunde einen (vorübergehendem) Zahlungsaufschub erhalten oder Insolvenz angemeldet hat.
- 6.5. Autarco hat das Recht, jederzeit eine Kautions, eine Barzahlung oder eine Sicherheit vom Kunden zu verlangen, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.
- 6.6. Im Falle der Liquidation, Insolvenz, der Beschlagnahme von Eigentum und Geschäften oder der Zahlungseinstellung des Kunden werden alle Forderungen von Autarco an den Kunden sofort fällig.
- 6.7. Die in Artikel 6.2. genannte Zahlungsfrist ist eine strenge Frist. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Kunde daher ohne Mahnung in Verzug, und Autarco ist berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung gesetzliche Zinsen zu berechnen.
- 6.8. Wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Autarco in Verzug ist, haftet er zusätzlich zu den in Artikel 6.7. genannten Zinsen für die außergerichtlichen Kosten, die Autarco entstehen, wie z. B. Inkassokosten, die nach niederländischem Recht auf 15 % des gesamten ausstehenden Betrags festgelegt sind, mit einem Mindestbetrag von 75 € für jede teilweise oder vollständig unbezahlte Rechnung.

## **7. Garantie**

- 7.1. Die Produkte werden mit einer Herstellergarantie für Endverbraucher geliefert. Der Kunde akzeptiert diese Garantien und ist verpflichtet, sie in den Verträgen mit seinen Kunden für anwendbar zu erklären. Die Produktgarantiebedingungen sind öffentlich zugänglich und werden von Autarco auf Anfrage kostenlos zugesandt.

- 7.2. Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels bei Autarco gemeldet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist verfällt der Anspruch auf die Produktgarantie.
- 7.3. Der Kunde muss Autarco in jedem Fall die Möglichkeit geben, den Mangel zu beheben. Autarco wird nach eigener Wahl und innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel beheben oder das Produkt ersetzen. Wenn das Produkt eingestellt wurde, ist Autarco berechtigt, ein vergleichbares Produkt zu verwenden – nach dem Ermessen von Autarco. Der Kunde hat keinesfalls Anspruch auf Erstattung des Rechnungsbetrags. Für etwaige (Folge-)Schäden, die durch die Reparatur oder den Austausch entstehen, haftet Autarco nicht.
- 7.4. Durch die Reparatur und/oder den Ersatz des Produkts wird die ursprüngliche Garantie nicht verlängert.
- 7.5. Solange der Kunde seinen finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachgekommen ist, kann er oder sein Abnehmer keine Garantie geltend machen.
- 7.6. Der Kunde verliert die Produktgarantie und haftet für alle Schäden und stellt Autarco von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schäden frei, wenn und soweit:
  - A. der Schaden auf eine unsachgemäße Verwendung und/oder eine Verwendung zurückzuführen ist, die nicht mit den Anweisungen, Ratschlägen oder Handbüchern übereinstimmt, die der Kunde von Autarco für das Produkt oder einen Teil des Produktes erhalten hat;
  - B. durch Fehler, Auslassungen oder Ungenauigkeiten in Informationen, Materialien, Informationsträgern, Dokumenten usw. Schäden verursacht werden, die Autarco vom Kunden oder in seinem Namen zur Verfügung gestellt und/oder vorgeschrieben wurden;
  - C. der Schaden durch die Eigenschaften der Oberfläche des Ortes oder des Ortes selbst verursacht wird, an dem das Produkt oder ein Teil davon platziert wurde.
  - D. der Schaden durch Informationen verursacht wurde, die von oder im Namen des Kunden an Autarco weitergegeben wurden.

## **8. Haftung**

- 8.1. Autarco erfüllt seine Rolle und Pflichten, wie es von einem Unternehmen in der Branche erwartet werden kann, übernimmt jedoch keine Haftung für Schäden, einschließlich Tod und Personenschäden, Folgeschäden, Handelsverluste, Gewinneinbußen und/oder Stagnationsschäden, die das Ergebnis von Handlungen oder Versäumnissen von Autarco, seinen Mitarbeitern oder seinen beauftragten Dritten, dem Produkt, sind, es sei denn, zwingende gesetzliche Bestimmungen stehen dem entgegen.
- 8.2. Für Mängel an den gelieferten Waren gelten die in Artikel 8 definierten Produktgarantien.

- 8.3. Unbeschadet der anderen Absätze dieses Artikels beschränkt sich die Haftung von Autarco auf den Rechnungswert der gelieferten Produkte oder, nach dem Ermessen von Autarco, auf den Betrag, den Autarco von seinem Versicherer für diese besondere Haftung erhält, sofern Autarco versichert ist.
- 8.4. Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz und/oder bewusste Fahrlässigkeit der Direktoren und/oder der Geschäftsleitung von Autarco zurückzuführen ist.

## **9. Höhere Gewalt**

- 9.1. Unter höherer Gewalt ist jeder Mangel bei der Erfüllung des Vertrags zu verstehen, der weder Autarco noch dem Kunden zuzuschreiben ist, da er weder von Autarco oder dem Kunden verursacht wurde, noch nach dem Gesetz, dem Rechtsakt oder der allgemein anerkannten Auffassung von Autarco oder dem Kunden getragen werden kann.
- 9.2. Im Falle von vorübergehender höherer Gewalt ist Autarco berechtigt, die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der vorübergehenden höheren Gewalt zu verlängern.
- 9.3. Im Falle von dauerhafter höherer Gewalt oder einer Situation höherer Gewalt für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als drei (3) Monaten sind sowohl Autarco als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag außergerichtlich aufzulösen. Im Falle höherer Gewalt kann der Kunde von Autarco keine Entschädigung für erlittene Schäden verlangen, unbeschadet des Artikels 6:78 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek (BW)).
- 9.4. Wenn Autarco zum Zeitpunkt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist Autarco berechtigt, den bereits gelieferten oder lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnung so zu bezahlen, als ob es sich um einen gesonderten Vertrag handeln würde.
- 9.5. Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig so schnell wie möglich und schriftlich über höhere Gewalt.

## **10. Sonstiges**

- 10.1. Wenn und soweit rechtlich festgestellt wird, dass eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen in diesem Sinne nicht angefochten werden kann, sollten Inhalt und Tragweite der betreffenden Bestimmung so ähnlich wie möglich ausgelegt werden, damit man sich auf sie berufen kann.
- 10.2. Autarco hat das Recht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Autarco wird den Kunden spätestens vierzehn (14) Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Inkrafttretens der Änderungen schriftlich über diese Änderungen informieren. Teilt der Kunde nicht innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung mit, dass er

diese Änderungen nicht akzeptiert, so wird davon ausgegangen, dass der Kunde diese Änderungen akzeptiert hat, und die Änderungen werden vollständiger und integraler Bestandteil des Vertrags.

## **11. Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten**

- 11.1. Auf alle Verträge, deren Bestandteil diese Bedingungen sind, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar, unter Ausschluss ausländischer Gesetze und Verträge, wie z.B. das Wiener Kaufrecht.
- 11.2. Streitigkeiten zwischen den Parteien, einschließlich solcher, die nur von einer Partei als solche angesehen werden, werden so weit wie möglich durch angemessene Konsultationen beigelegt.
- 11.3. Erzielen die Parteien keine Lösung, so ist das Gericht in 's-Hertogenbosch für die Beilegung von Streitigkeiten zuständig, wobei Autarco stets berechtigt ist, den Streitfall dem zuständigen Gericht am Sitz des Kunden vorzulegen.